

SAMTGEMEINDE BADDECKENSTEDT, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 15. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

1	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 08.12.2021
	Die mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Samtgemeinde Baddeckenstedt geplante Darstellung von Sonderbauflächen Windenergienutzung ist weitestgehend deckungsgleich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung WF 7 (Erweiterung), wie es mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" festgelegt worden ist. Geringfügige Abweichungen beschränken sich auf zulässige Konkretisierungen im Bereich von Infrastruktur-Trassen. Insofern bestehen gegenüber der geplanten Flächendarstellung aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken. Beschluss: Es ist kein Beschluss erforderlich. Begründung: Bedenken gegenüber der Flächennutzungsplanung liegen beim Regionalverband Großraum Braunschweig nicht vor.	
2	Landkreis Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 25.11.2021
	keine Anregungen	
3	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 15.12.2021
	keine Bedenken	
4	NLSTBV, Geschäftsbereich Hannover	keine Stellungnahme
4a	NLSTBV, FB2, Geschäftsbereich Goslar	Stellungnahme vom 02.12.2021
	Die Stellungnahme vom 07.06.2021 wird vollumfänglich aufrechterhalten. <i>In der Stellungnahme vom 07.06.2021 hatte die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar, Folgendes ausgeführt:</i> Gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Baddeckenstedt (Klein Elbe, Haverlah und Steinlah, Windenergie) bestehen aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine Bedenken, wenn die Erschließung nicht durch eine Anbindung an die Bundesstraße 6 erfolgt und wenn durch die entsprechende Festsetzung der Flächen für die Windenergieanlagen ein Mindestabstand von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) von der Bundesstraße 6 eingehalten wird. Begründung: Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf seiner öffentlichen Straße. Alle Verkehrsteilnehmer, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine WEA zu nah an einer Straße, so kann von ihr eine Gefahr für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, Abwurf anderer Teile (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), das Herunterfallen von Eis oder anderen Teilen und durch das Kippen der WEA ausgelöst werden. Die Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors freizuhalten. innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG ist die Zustimmung der Straßenbaubehörde notwendig. Grundsätzlich kann die von einer neuen WEA ggf. ausgehende Gefahr nicht allein auf die Anbaubeschränkungszone begrenzt werden. Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses	

SAMTGEMEINDE BADDECKENSTEDT, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 15. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

(RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. Mi v. 24.2.2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190)) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30.12.2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105)) gelten nach Anlage 2.7/12 Nr. 2 Absatz 2 zur Richtlinie "Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen im Allgemeinen als ausreichend hinsichtlich der Gefahr durch Eisabwurf.

Beschluss:

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Begründung:

Die Inhalte der Stellungnahme sind bereits in der Begründung enthalten.

5 Industrie- und Handelskammer Braunschweig Stellungnahme vom 10.11.2021

keine Bedenken

6 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover Stellungnahme vom 29.11.2021

Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme vom 14.06.2021 (TOEB.2021.04.00383) die inhaltlich auch für das u. s. Vorhaben nach wie vor gilt:

TÖB: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Baddeckenstedt (Klein Elbe, Haverlah und Steinlah, Windenergie)

1) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB)

2) Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

In der Stellungnahme vom 14.06.2021 hatte das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Folgendes ausgeführt:

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o. g. Vorhaben folgende Hinweise:

Nachbergbau

Markscheiderei

Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vie-len historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung be-stimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümer-rechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als auf-rechterhaltene Rechte nach § 149 ff. Bundesberggesetz angegeben.

Historische Bergrechtsgebiete:

Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover:

Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.

Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Grundbuch-ämtern im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet möglicherweise notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Grundbuchämtern zu erfragen.

Wenn Grundeigentümerrechte im Grundbuch eingetragen sind, bitten wir Sie darum, uns die Art des Rechtes mit dem dazu gehörenden Grundbuchblatt per Email an markscheide-rei@lbeg.niedersachsen.de zu übersenden.

SAMTGEMEINDE BADDECKENSTEDT, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 15. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Keine weiteren alte Rechte vorhanden:
in dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach § 149 ff. Bundesberggesetz vor.

Altbergbau

Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.

Beschluss:

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Begründung:

Da durch die vorliegende Planung kein konkretes Baurecht geschaffen wird, ist eine Überprüfung der Eigentümer nicht erforderlich.

Es wurden alle Träger öffentlicher Belange beteiligt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass im Rahmen dieses und nachfolgender Verfahrens eventuell vorliegende ältere Grundeigentümerrechte bekannt gemacht werden.

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u. a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie
Seltene Böden (statistisch)
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte "Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten, wenn möglich, von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden

SAMTGEMEINDE BADDECKENSTEDT, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 15. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

(v. a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: "Bodenschutz beim Bauen" des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Rohstoffe

Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.

Hinweise

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Beschluss:

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Begründung:

Besondere Erfordernisse ergeben sich aus der Stellungnahme für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nicht. Der Inhalt der Stellungnahme ist bereits als Hinweis in der Begründung enthalten.

7 NLWKN, Betriebsstelle Süd, Braunschweig

keine Stellungnahme

8 Polizeiinspektion Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel

Stellungnahme vom 12.11.2021

Bzgl. der bestehenden Planungen des B- bzw. FN-Planes bestehen keine Bedenken.

Ich bitte allerdings zu Planungen des Baustellen-, Umleitungs- bzw.- Großraum-/Schwertransport-Verkehrs um erneute Beteiligung.

Beschluss:

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Begründung:

Bedenken gegen die Planung liegen nicht vor. Durch die Planung werden keine Baumaßnahmen ausgelöst die zu einer Beeinträchtigung der verkehrlichen Belange führen könnten.

9 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

Stellungnahme vom 15.11.2021

keine Bedenken

10 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme vom 06.12.2021

SAMTGEMEINDE BADDECKENSTEDT, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 15. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Erneut werden wir am Aufstellungsverfahren der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Baddeckenstedt und des parallel aufgestellten Bebauungsplanes "Windenergie Haverlah", Gemeinde Haverlah beteiligt. Mit Schreiben vom 21.05.2021 hatten wir uns zu den Planungen bereits geäußert. Die darin getroffenen Aussagen haben weiterhin Gültigkeit.

In der Stellungnahme vom 21.05.2021 hatte die Landwirtschaftskammer Niedersachsen Folgendes ausgeführt:

Zum Aufstellungsverfahren der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Baddeckenstedt, mit Betroffenheit der Gemarkungen Klein Elbe, Haverlah und Steinlah, nehmen wir als Träger öffentlicher Belange und aus fachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Das Ziel des Vorhabens ist es, den Flächennutzungsplan an die 1. Änderung des RROP für den Großraum Braunschweig "Weiterentwicklung Windenergienutzung" anzupassen. Die Änderung betrifft Flächen für die Vorrangstandorte im Samtgemeindegebiet, und zwar in den Außenbereichsflächen der Gemeinden Klein Elbe, Haverlah und Steinlah. Die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) werden als Sonderbaufläche "Windenergie" (S) und als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Der Geltungsbereich hat insgesamt eine Größe von 289 ha. Im Geltungsbereich liegen auch Wirtschaftswege.

Auf der vorliegenden Planungsebene werden landwirtschaftliche Aspekte nur am Rande berührt, sodass wir zur Flächennutzungsplanänderung im Grundsatz keine Bedenken erheben. Erst im Zuge der Genehmigungsverfahren der einzelnen Windenergieanlagen bzw. der verbindlichen Bauleitplanungen werden wir uns konkret zur Standortlage, zur Zuwegung und zum Ausgleich äußern.

Beschluss:

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Begründung:

Bedenken gegen die Planung liegen nicht vor.

11	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.	keine Stellungnahme
12	Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien	keine Stellungnahme
13	Ev.-luth. Landeskirche, Landeskirchenamt, Wolfenbüttel	keine Stellungnahme

14	Avacon Netz GmbH, Region West, Salzgitter	Stellungnahme vom 15.11.2021
----	--	-------------------------------------

Vielen Dank für die erneute Beteiligung an den im Betreff genannten Verfahren.

Unsere, Stellungnahme mit der laufenden-Nummer 21-002302 / LR-ID 0231270-AVA vom 12. Mai 2021 behält Weiterhin ihre Gültigkeit.

Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

In der Stellungnahme vom 12.05.2021 hatte die Avacon Netz GmbH Folgendes ausgeführt:

Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Baddeckenstedt befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Havelerawiese-Gitter, LH-10-1820 (Mast 031-045) und unserer Fernmeldeleitung.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

SAMTGEMEINDE BADDECKENSTEDT, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 15. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

ANHANG

Lfd.-Nr.: 21-002301/LR-ID 0231244-AVA (bitte stets mit angeben)

15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Baddeckenstedt (Klein Elbe, Haverlah und Steinlah Windenergie) hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Zeichen: 61.25.03/15-Me

Hochspannung:

Die Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen sind in der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.

Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.

Die Breite des Leitungsschutzbereiches beträgt bis zu 60,00 m, d. h. je 30,00 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.

Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitung entnehmen Sie bitte dem beigegefügttem Übersichtsplan der Sparte Hochspannung.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesem Fall 5,0 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Zwischen der jeweiligen Turmachse der Windenergieanlagen und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt berechnet: '

$$\alpha_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{RAUM} + \alpha_{LTG}$$

Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen.

Befindet sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Leitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlage durch Eisabwurf nicht auszuschließen.

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,00 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran zugänglich sein.

Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.

SAMTGEMEINDE BADDECKENSTEDT, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 15. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Sollte eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches erforderlich sein, berücksichtigen Sie bitte, dass eine Freischaltung nicht immer möglich ist. Eine benötigte Freischaltung ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Freischalttermin von uns auf Durchführbarkeit zu prüfen. Die durch eine Verkehrssicherung oder Freischaltung entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Fernmelde:

Für das sich im Planungsgebiet befindliche Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Kabel benötigen wir einen Schutzbereich von 1,00 m.

Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Falls unsere Fernmeldeleitung durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss, berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.

Wenden Sie sich bitte per Mail an das Postfach:

Einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de.

Anschrift: Avacon Netz GmbH, Region West, Betrieb Spezialnetze, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter.

Beschluss:

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Begründung:

Der Inhalt der Stellungnahme ist bereits als Hinweis in der Begründung enthalten.

15 Wasserverband Peine

Stellungnahme vom 13.12.2021

Im Zuge der öffentlichen Auslegung des o. g. Bebauungsplanes verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 10.06.2021 und ergänzen diese um folgende Hinweise:

1. In Bezug auf die Zugänglichkeit zu unseren Trinkwasserleitungen weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Zugänglichkeit zu ihnen jederzeit (Bau- bzw. Rückbauphase) – auch mit schwerem Gerät – gewährleistet sein muss.
2. Unsere zu o. g. Bauleitplanung gegebenen Hinweise und Anmerkungen gelten auch für eventuell mit der o. g. Bauleitplanung vorgesehenen Rückbauarbeiten im Windenergieanlagenfeld zwischen Steinlah und Haverlah.

Für Fragen steht Ihnen unser Fachkollege Herr Gründer (heinz.gruender@wvp-online.de; Tel. 05345/ 9899-12) selbstverständlich gern zur Verfügung.

In der Stellungnahme vom 10.06.2021 hatte der Wasserverband Peine Folgendes ausgeführt:

SAMTGEMEINDE BADDECKENSTEDT, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 15. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Da sich gegenüber unserer Stellungnahme vom 27.05.2021 keine wesentlichen Änderungen ergeben, gilt diese weiterhin.

In der Stellungnahme vom 27.05.2021 hatte die Deutsche Telekom Technik GmbH Folgendes ausgeführt:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Beschluss:

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Begründung:

Durch die Flächennutzungsplanung werden keinerlei Baumaßnahmen ausgelöst die den Bestand und den Betrieb vorhandener TK-Linien beeinträchtigen könnten.

17 WEVG, Salzgitter

keine Stellungnahme

18 Salzgitter AG, Salzgitter Flachstahl

Stellungnahme vom 12.05.2021

Im geplanten Baubereich liegen folgende Medien, die bei der Bauausführung berücksichtigt werden müssen.

- Steuerkabel

Bitte beachten Sie, dass die Darstellung der Medien teilweise nur grafische Genauigkeit aufweist und somit hohe Ungenauigkeiten in der Lage vorhanden sein können. Grundsätzlich sind sämtliche Leitungen mittels Suchschachtung zu überprüfen.

Beschluss:

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Begründung:

Durch die Flächennutzungsplanung werden keinerlei Baumaßnahmen ausgelöst.

19 Stadt Salzgitter

Stellungnahme vom 13.12.2021

nicht berührt

20 Gemeinde Holle

keine Stellungnahme

21 Stadt Bockenem

keine Stellungnahme

22 Gemeinde Söhlde

keine Stellungnahme

**SAMTGEMEINDE BADDECKENSTEDT, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 15. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

23	Samtgemeinde Lutter am Barenberge	keine Stellungnahme
24	Samtgemeinde Baddeckenstedt	keine Stellungnahme
25	Gemeinde Baddeckenstedt	keine Stellungnahme
26	Gemeinde Burgdorf	keine Stellungnahme
27	Gemeinde Elbe	keine Stellungnahme
28	Gemeinde Haverlah	keine Stellungnahme
29	Gemeinde Heere	keine Stellungnahme
30	Gemeinde Sehnde	keine Stellungnahme

31 LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 12.11.2021

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Anlagen: 1 Kartenunterlage(n)

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

SAMTGEMEINDE BADDECKENSTEDT, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 15. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG/ BEMERKUNG

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbilddauswertung: Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Beschluss:

Die Planung bleibt unverändert bestehen. Der Hinweis des LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst wird in die Begründung übernommen.

Begründung:

Dies dient der Information in nachgelagerten Verfahren.

32	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
33	ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme
34	Forstamt Südniedersachsen der Landwirtschaftskammer Nieders.	keine Stellungnahme
35	Feuerwehr Baddeckenstedt, Gemeindebrandmeister	keine Stellungnahme

Stellungnahmen Dritter sind während des Planverfahrens nicht vorgebracht worden.

SAMTGEMEINDE BADDECKENSTEDT, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 15. ÄNDERUNG

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden			1
1	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 08.12.2021	1
2	Landkreis Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 25.11.2021	1
3	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 15.12.2021	1
4	NLSTBV, Geschäftsbereich Hannover	keine Stellungnahme	1
4a	NLSTBV, FB2, Geschäftsbereich Goslar	Stellungnahme vom 02.12.2021	1
5	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 10.11.2021	2
6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	Stellungnahme vom 29.11.2021	2
7	NLWKN, Betriebsstelle Süd, Braunschweig	keine Stellungnahme	4
8	Polizeiinspektion Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 12.11.2021	4
9	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 15.11.2021	4
10	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 06.12.2021	4
11	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.	keine Stellungnahme	5
12	Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien	keine Stellungnahme	5
13	Ev.-luth. Landeskirche, Landeskirchenamt, Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	5
14	Avacon Netz GmbH, Region West, Salzgitter	Stellungnahme vom 15.11.2021	5
15	Wasserverband Peine	Stellungnahme vom 13.12.2021	7
16	Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig	Stellungnahme vom 26.11.2021	8
17	WEVG, Salzgitter	keine Stellungnahme	9
18	Salzgitter AG, Salzgitter Flachstahl	Stellungnahme vom 12.05.2021	9
19	Stadt Salzgitter	Stellungnahme vom 13.12.2021	9
20	Gemeinde Holle	keine Stellungnahme	9
21	Stadt Bockenem	keine Stellungnahme	9
22	Gemeinde Söhlde	keine Stellungnahme	9
23	Samtgemeinde Lutter am Barenberge	keine Stellungnahme	10
24	Samtgemeinde Baddeckenstedt	keine Stellungnahme	10
25	Gemeinde Baddeckenstedt	keine Stellungnahme	10
26	Gemeinde Burgdorf	keine Stellungnahme	10
27	Gemeinde Elbe	keine Stellungnahme	10
28	Gemeinde Haverlah	keine Stellungnahme	10
29	Gemeinde Heere	keine Stellungnahme	10
30	Gemeinde Sehnde	keine Stellungnahme	10
31	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 12.11.2021	10
32	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	11
33	ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	11
34	Forstamt Südniedersachsen der Landwirtschaftskammer Nds.	keine Stellungnahme	11
35	Feuerwehr Baddeckenstedt, Gemeindebrandmeister	keine Stellungnahme	11